



Nr. 21 vom 23.05.2026

**Münchner
Wochen
Anzeiger**
Wochenanzeiger.de



In Kooperation mit

HAUS + GRUND MÜNCHEN

HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

Die Expertenrunde

zum Thema:

Kosten der Feuerstättenschau

*Frau M. aus Harlaching schreibt uns:
Mein Mieter bemängelt in der letzten
Betriebskostenabrechnung, dass die
Kaminkehrerkosten im letzten Jahr
doppelt so hoch waren wie zuvor und
möchte diese entsprechend kürzen.
Voriges Jahr hat zusätzlich zur übli-
chen Reinigung und Messung eine sog.
Feuerstättenschau stattgefunden. Ich
bin der Meinung, das gehört auch zu den Betriebskosten.
Wie ist die Rechtslage?*



Wirtschaftsjurist
Andreas Stürzer
Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN

Kurze Antwort: Sie haben Recht. Betriebskosten sind laufende und regelmäßig wiederkehrende Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes bzw. des Grundstücks entstehen. Welche Kosten umlegbar sind, regelt die sog. Betriebskostenverordnung. Hierzu zählen auch die Kosten der Schornsteinreinigung (§ 2 Nr. 12 BetrKV), zu denen auch die Feuerstättenschau zählt, die zweimal innerhalb von sieben Jahren stattzufinden hat (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz). Insofern dürfen die Kosten dem Mieter in voller Höhe in dem Jahr in Rechnung gestellt werden, in dem diese angefallen sind, auch wenn sie rechnerisch nur alle 3,5 Jahre entstehen.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.**

Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München,
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366
www.haus-und-grund-muenchen.de
info@hug-m.de**

